

**Abfindung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
mit Reisekosten-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld aus Anlass der
Ausbildung
(Abfindungserlass – AbfindErl M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 1. August 2014 – IV 180 P 1741-A01.0-2012/002 –

Das Finanzministerium erlässt nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende
Verwaltungsvorschrift:

1 Allgemeines

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. November 2008 (GVOBl. M-V S. 460) geändert worden ist, und des § 12 Absatz 3 Satz 7 des Landesumzugskostengesetzes vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554, 559), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576, 578) geändert worden ist, Reisekosten-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die für die Landesbeamten mit Dienstbezügen geltenden Regelungen des Landesreisekosten-, Landesumzugskostengesetzes und der Trennungsgeldverordnung vom 23. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 608), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576, 578) geändert worden ist, anzuwenden. Zu den dienstlichen Aufgaben einer Anwärtlerin und eines Anwärters (im Weiteren „Berechtigte“) gehören die Teilnahme an dienstlichen Ausbildungsveranstaltungen (Unterricht, Lehrgänge, Studiengänge, Praktika, Arbeitsgemeinschaften) im Rahmen der laufbahnrechtlichen Ausbildung sowie der Dienstantritt beim Wechsel der Ausbildungsstelle. Dabei ist zu beachten, dass die Teilnahme an diesen Veranstaltungen nicht im ausschließlichen Interesse der Ausbildungsbehörde, sondern **ganz überwiegend** in dem eigenen Ausbildungsinteresse liegt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Februar 1984 – 6 C 46/83). Mit der gesetzlichen Regelung im § 15 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes in Verbindung mit diesem Abfindungserlass wird die Fürsorgepflicht und Billigkeit des Dienstherrn auf die nachfolgenden Erstattungsbeträge begrenzt.

2 Reisekostenrechtliche Abfindung der Antritts- und Beendigungsreise

- 2.1 Bei Reisen aus Anlass einer Zuweisung zur weiteren Ausbildung (jeweils Wechsel des Ausbildungsortes), der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang (Blockunterricht, Ausbildungsarbeitsgemeinschaft, Begleitunterricht) oder einer sonstigen Ausbildungsveranstaltung sind – bei Vorliegen der jeweiligen tatbestandlichen Voraussetzungen - unabhängig vom Einzugsgebiet zu erstatten:
- a) notwendige Fahrkosten für die Antritts- und Beendigungsreise von der Wohnung, von der aus bisher regelmäßig die Dienststätte aufgesucht wurde (Pendelwohnung), zur neuen Ausbildungsstätte und umgekehrt nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Landesreisekostengesetzes,

- b) 75 Prozent des jeweiligen Tagegeldes nach den §§ 7 und 14 des Landesreisekostengesetzes,
- c) die entstandenen notwendigen Übernachtungskosten nach den §§ 8 Absatz 1 und 14 des Landesreisekostengesetzes oder 75 Prozent des Übernachtungsgeldes gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 des Landesreisekostengesetzes.

§ 10 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes ist bei der Tagegeldberechnung nach Buchstabe b anzuwenden. Bei Maßnahmen mit Trennungsgeldanspruch wird Tagegeld für die Zeit bis zum Ablauf des Tages der Antrittsreise und vom Beginn des Tages der Beendigungsreise gezahlt.

- 2.2 Entstandene Fahrkosten von der auswärtigen Unterkunft zur Ausbildungsstätte sind nicht erstattungsfähig.
- 2.3 Reisen im alleinigen Zusammenhang mit dem Ablegen von vorgeschriebenen Laufbahnprüfungen sind Dienstreisen und daher nach der Textziffer 15.1.2 zu § 15 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landesreisekostengesetz abzufinden.

3 Zusage der Umzugskostenvergütung

- 3.1 Aus Anlass der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort kann die Umzugskostenvergütung nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zugesagt werden.
- 3.2 Aus Anlass des Wechsels des Ausbildungsortes sollte den Berechtigten ohne eigene Wohnung im Sinne des § 10 Absatz 2 des Landesumzugskostenengesetzes Umzugskostenvergütung zugesagt werden. Die Zusage muss jedoch unterbleiben, wenn die neue Ausbildungsstätte sich am bisherigen Ausbildungsort oder die Wohnung sich am neuen Ausbildungsort oder in dessen Einzugsgebiet (§ 3 Absatz 2 Nummer 3 des Landesumzugskostenengesetzes) befindet. Die Zusage der Umzugskostenvergütung setzt voraus, dass der Betrag des sonst voraussichtlich zu zahlenden Trennungsgeldes nach Nummer 4 die Gesamtkosten der Umzugskostenvergütung übersteigen würde.
- 3.3 Berechtigten mit eigener Wohnung kann in Ausnahmefällen eine Umzugskostenvergütung zugesagt werden (Nummer 3.2 Satz 3 ist zu beachten).
- 3.4 Sind amtliche Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden, ist deren Nutzung zu ermöglichen, ohne dass die Berechtigten zur Inanspruchnahme verpflichtet sind. In diesem Fall besteht für die Berechtigten kein Wohnungsmangel am neuen Ausbildungsort, der insoweit einem Umzug entgegensteht. Die Reise aus Anlass des Wechsels des Ausbildungsortes ist bei Zusage der Umzugskostenvergütung zugleich die Umzugsreise. Als Umzugskosten werden die Auslagen nach § 7 Absatz 1 des Landesumzugskostenengesetzes sowie die Pauschvergütung nach § 10 Absatz 3 des Landesumzugskostenengesetzes erstattet. Kann den Berechtigten keine Unterkunftsmöglichkeit benannt werden, sind die Fahrkosten für das Besichtigen einer Wohnung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 des Landesumzugskostenengesetzes erstattungsfähig.

4 Trennungsgeld

- 4.1 Aus Anlass der Einstellung ist den Berechtigten grundsätzlich kein Trennungsgeld zu gewähren.
- 4.2 Den Berechtigten, denen zum Zwecke ihrer Ausbildung eine Ausbildungsstätte an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungsort zugewiesen wird, ist Tren-

nungsgeld in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Trennungsgeldverordnung nach Maßgabe der Bestimmungen der Nummern 4.3 bis 4.5 zu gewähren. Der bisherige Ausbildungsort ist der Ort, von dem aus der oder die Berechtigte zugewiesen wurde (beibehaltene Stammbildungsstelle).

- 4.3 Trennungsgeld wird nicht gewährt, wenn ein Berechtigter oder eine Berechtigte bereits im Einzugsgebiet (§ 3 Absatz 2 Nummer 3 des Landesumzugskostengesetzes) des neuen Ausbildungsortes wohnt.
- 4.4 Das Trennungsgeld beträgt für den in § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Trennungsgeldverordnung genannten Personenkreis 50 Prozent, ansonsten 25 Prozent des in § 3 Absatz 2 Satz 1 der Trennungsgeldverordnung genannten Betrages. Trennungsgeld nach § 3 Absatz 1 der Trennungsgeldverordnung steht den Berechtigten nicht zu.
- 4.5 Wird keine unentgeltliche Unterkunft von Amts wegen bereitgestellt, werden die Unterkunftskosten ab der zweiten Übernachtung in Höhe der tatsächlich notwendigen Aufwendungen bis zur Höhe von 50 Prozent des in § 3 Absatz 2 Satz 3 der Trennungsgeldverordnung bestimmten Betrages monatlich erstattet. Ist eine tageweise Berechnung erforderlich, sind aus Vereinfachungsgründen 5 Euro je Übernachtung zugrunde zu legen.
- 4.6 Den Berechtigten stehen Reisebeihilfen für Heimfahrten nach Maßgabe des § 5 der Trennungsgeldverordnung zu.
- 4.7 Kehren Berechtigte täglich an ihren Wohnort zurück oder ist die tägliche Rückkehr zuzumuten (§ 6 der Trennungsgeldverordnung), darf die Fahrkostenerstattung den Betrag des ansonsten nach den Nummern 4.2 bis 4.5 zu zahlenden Trennungsgeldes nicht übersteigen.

5 Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Können die Berechtigten bei internatsmäßiger Unterbringung wegen Schließung des Wirtschaftsbetriebes der Ausbildungsstätte (zum Beispiel an Wochenenden und an Wochenfeiertagen oder sonstigen unterrichtsfreien Tagen) die Unterkunft dort nicht in Anspruch nehmen und müssen sie deshalb an ihren Wohnort oder bisherigen Ausbildungsort zurückkehren, wird Fahrkostenersatz nach der in Nummer 2.1 Buchstabe a genannten Bestimmung gewährt. Tage- und Übernachtungsgeld ist nicht zu zahlen. Trennungsgeld entfällt für die Tage der ganztägigen Abwesenheit. Liegt die Ausbildungsstätte außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und kann der Lehrgangsteilnehmer nicht an seinen Wohnort zurückkehren, so wird das Trennungsgeld gemäß Nummer 4 weitergezahlt.
- 5.2 Wird Berechtigten auf eigenen Wunsch eine andere Ausbildungsstätte statt der für sie vorgesehenen zugewiesen, so können die in den Nummern 1 bis 5.1 genannten Entschädigungen höchstens bis zu dem Betrag gewährt werden, den sie am Ort der vorgesehenen Ausbildungsstätte erhalten hätten.
- 5.3 Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Stelle als Ausbildungsstelle im Sinne dieser Regelung anzusehen ist.
- 5.4 Die Kostenerstattung für die Teilnahme an einer Studienfahrt richtet sich nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes. Da das dienstliche Interesse an einer Studienfahrt nicht höher als an Reisen zu einem weiteren Ausbildungsort sein kann, bildet Nummer 2.1 die Höchstgrenze für die Aufwandserstattungen.

6 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Bekanntmachung über die Abfindung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit Reisekosten-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld aus Anlass der Ausbildung vom 16. September 1998 (AmtsBl. M-V S. 1211), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 6. August 2001 (AmtsBl. M-V S. 984) geändert worden ist, außer Kraft.

Anwendungsbeispiele

Beispiel 1:

Eine Steueranwärterin oder ein Steueranwärter wird durch Verfügung **ohne Zusage der Umzugskostenvergütung** vom Ausbildungsfinanzamt Schwerin im Rahmen der Ausbildung zur Fachhochschule nach Güstrow für den Zeitraum 1. September bis 1. Dezember zugewiesen. Die Anwärterin oder der Anwärter wohnt mit einem Lebenspartner oder einer Lebenspartnerin in einer eigenen Wohnung. Dieser Wohnort befindet sich in Schwerin. Mögliche Heimreisen werden am Nachmittag des Freitags an der Fachhochschule in Güstrow angetreten. Am folgenden Montag kehrt sie oder er zum Schulbeginn an die Fachhochschule zurück. Die monatliche Miete in Güstrow beträgt 250 Euro.

Lösung:

Für die Zeit der Ausbildung ist die Steueranwärterin oder der Steueranwärter der Stammbildungsstelle, dem Ausbildungsfinanzamt Schwerin, zugeordnet. Die Fahrten von der Wohnung zum Ausbildungsfinanzamt sind daher regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte und stellen damit den Arbeitsweg dar (Tz. 2.3.1 Satz 2 VV zu § 2 des Landesreisekostengesetzes – nachfolgend LRKG M-V genannt). Bei der Reise zur Ausbildung an die Fachhochschule nach Güstrow handelt es sich dagegen um eine Ausbildungsreise im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 LRKG M-V. Es gelten für Anwärterinnen und Anwärter die Sonderregelungen des Abfindungserlasses gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 LRKG M-V.

Im Einzelnen können folgende Ansprüche innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Monaten (§ 3 Absatz 5 Satz 1 LRKG M-V, § 9 Absatz 1 Satz 1 der Trennungsgeldverordnung – nachfolgend TGVO M-V genannt) geltend gemacht werden.

1. Antrittsreise am 1. September (Nummer 2.1 des Abfindungserlasses)

- a) notwendige Fahrkosten
von der Wohnung zur Fachhochschule (eigener PKW mit 15 ct/km, da triftige Gründe nicht vorliegen, oder öffentliche Verkehrsmittel)
- b) 75 Prozent des Tagegeldes
Zeitraum: Abfahrt Wohnung bis Ende des Tages (24.00 Uhr)
- c) nachgewiesene notwendige Übernachtungskosten für die erste Nacht

Die Übernachtungskosten sind notwendig, wenn infolge der dienstlichen Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach die Aufwendungen erforderlich geworden sind. Da den Berechtigten ihre Ausbildungsstationen langfristig bekannt sind, ist ein rechtzeitiges Bemühen um angemessene Unterkünfte möglich.

In Höhe von 8,33 Euro (250 Euro / 30 Tage = 8,33 Euro) sind die Übernachtungskosten für die erste Nacht erstattungsfähig.

2. Trennungsgeld ab dem Tag nach der Antrittsreise, ab dem 2. September (Nummer 4 des Abfindungserlasses)

- neuer Ausbildungsort (Güstrow) ≠ alter Ausbildungsort (Schwerin)

- Anwärterin oder Anwärter wohnt nicht im Einzugsgebiet der neuen Ausbildungsstätte (Güstrow)

Der Anwärterin oder dem Anwärter steht Trennungsgeld in Höhe von 50 Prozent des in § 3 Absatz 2 Satz 1 TGVO M-V genannten Betrages (50 % von 9,20 Euro) zu, da sie mit ihrem Freund oder er mit seiner Freundin in eheähnlicher Gemeinschaft lebt. An den Wochenenden, an denen eine Reisebeihilfe für eine Heimfahrt erstattet wird, wird – unabhängig von der Dauer des Wohnortaufenthaltes – für einen Tag kein Trennungstagegeld gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 TGVO M-V gezahlt.

3. Übernachtungskosten ab dem 2. September (Nummer 4.5 des Abfindungserlasses)

Die notwendigen monatlichen Übernachtungskosten werden bis zur Höhe von 50 Prozent des in § 3 Absatz 2 Satz 3 TGVO M-V bestimmten Betrages (50 % von 310 Euro = 155 Euro) erstattet. Da für den Monat September und Dezember eine tageweise Berechnung erforderlich ist, sind aus Vereinfachungsgründen 5 Euro je Übernachtung zugrunde zu legen.

Monat September: 145 Euro (29 Tage x 5 Euro)

Monat Oktober: 155 Euro

Monat Dezember: 5 Euro (1 Tag x 5 Euro)

4. Reisebeihilfen für Heimfahrten (Nummer 4.6 des Abfindungserlasses)

Da die Anwärterin oder der Anwärter mit seinem Freund oder seiner Freundin in eheähnlicher Gemeinschaft lebt (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 TGVO M-V in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Landesumzugskostengesetzes – nachfolgend LUKG M-V genannt), erhält sie oder er jeden halben Monat eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt. Gemäß § 189 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird unter einer Frist von einem halben Monat eine Frist von 15 Tagen verstanden.

Die Anspruchszeiträume für die Gewährung einer Reisebeihilfe errechnen sich wie folgt:

02.09. bis einschließlich 16.09.

17.09. bis einschließlich 01.10.

02.10. bis einschließlich 16.10.

17.10. bis einschließlich 31.10.

01.11. bis einschließlich 15.11.

16.11. bis einschließlich 30.11.

Die Höhe der Erstattung richtet sich nach § 5 Absatz 4 TGVO M-V. Es werden höchstens die entstandenen notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels vom Ausbildungsort Güstrow zum Wohnort Schwerin erstattet.

5. Beendigungsreise am 1. Dezember (Nummer 2.1 des Abfindungserlasses)

- a) notwendige Fahrkosten von der Fachhochschule zur Wohnung (eigener PKW mit 15 ct/km, triftige Gründe liegen nicht vor, oder öffentliche Verkehrsmittel)
- b) 75 Prozent des Tagegeldes, Zeitraum: 0.00 Uhr bis Ankunft Wohnung

Zu Beginn jeder neuen Maßnahme ist der Vordruck 7090 an die Personalstelle zu richten. Diese entscheidet dann darüber, ob Umzugskostenvergütung zugesagt wird oder nicht. Ist eine ansonsten zustehende Umzugskostenvergütung nicht zugesagt

worden, besteht in der Regel ein Trennungsgeldanspruch, der mit dem Vordruck 7110 oder den Vordrucken 7100 und 7120 geltend zu machen ist. Die Vordrucke befinden sich auf der Homepage des Landesbesoldungsamtes Mecklenburg-Vorpommern.

Beispiel 2:

Eine Polizeianwärterin oder ein Polizeianwärter wird durch Verfügung **mit Zusage der Umzugskostenvergütung** im Rahmen der Ausbildung von der Fachhochschule in Güstrow zur Polizeiinspektion in Schwerin für den Zeitraum vom 1. Mai bis 1. Juli zugewiesen. Diese Bedienstete oder dieser Bedienstete bewohnt bei den Eltern ein möbliertes Zimmer in Krakow am See.

Lösung:

Für die Zeit der Ausbildung ist die Polizeianwärterin oder der Polizeianwärter der Stammausbildungsstelle, der Fachhochschule in Güstrow, zugeordnet. Die Fahrten von der Wohnung zur Fachhochschule in Güstrow sind daher regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte und stellen damit den Arbeitsweg dar (Tz. 2.3.1 Satz 2 VV zu § 2 LRKG M-V). Auch evtl. anfallende Unterkunftskosten in Güstrow sind nicht erstattungsfähig.

Bei der Reise zur Praxisausbildung an die Polizeiinspektion in Schwerin handelt es sich dagegen um eine Ausbildungsreise im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 LRKG M-V. Es gelten für Anwärtinnen und Anwärter die Sonderregelungen des Ausbildungserlasses gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 LRKG M-V.

Im Einzelnen können folgende Ansprüche innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Monaten (§ 2 Absatz 2 Satz 2 LRKG M-V) geltend gemacht werden:

1. Umzugsreise am 1. Mai (Nummern 3.2 und 3.4 des Abfindungserlasses)

Der Anwärtin oder dem Anwärter wurde eine Umzugskostenvergütung zugesagt, weil der neue Ausbildungsort Schwerin nicht identisch mit dem alten Ausbildungsort Güstrow ist und die Anwärtin oder der Anwärter nicht im Einzugsgebiet der neuen Ausbildungsstätte (Krakow am See → Schwerin > 50 km) wohnt. Die Reise aus Anlass des Wechsels des Ausbildungsortes ist daher zugleich die Umzugsreise. Es können nur die Erstattungsansprüche nach Nummer 3.4 des Ausbildungserlasses geltend gemacht werden:

- Fahrkosten von der Wohnung in Krakow am See zur neuen Wohnung in Schwerin gemäß § 7 Absatz 1 LUKG M-V (Umgzugsreise)
Wird die Umzugsreise mit dem privaten PKW unter Mitnahme von Umzugsgut durchgeführt, beträgt der Kilometersatz 25 ct. gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Landesreisekostengesetzes.
- Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 10 Absatz 3 LUKG M-V (25 % von 400 Euro = 100 Euro)

Weitere Kosten sind nicht erstattungsfähig, auch nicht eventuell anfallende Fahrkosten von der Unterkunft zur Dienststelle.

2. Rückumzugsreise am 1. Juli (Nummer 3.4 des Abfindungserlasses)

- Fahrkosten von der Unterkunft in Schwerin zur Wohnung in Krakow am See (eigener PKW mit 25 ct/km oder öffentliche Verkehrsmittel)
- Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 10 Absatz 3 LUKG M-V (25 % von 400 Euro = 100 Euro)

Zu Beginn jeder neuen Maßnahme ist der Vordruck 7090 an die Personalstelle zu richten. Diese entscheidet darüber, ob Umzugskostenvergütung zugesagt wird oder nicht. Ist Umzugskostenvergütung zugesagt worden, sind die Vordrucke 7140 und 7130 auszufüllen. Die Vordrucke befinden sich auf der Homepage des Landesbesoldungsamtes Mecklenburg-Vorpommern.

Beispiel 3:

Reisen zur Diplomierung und Zeugnisübergabe

Lösung:

Da die Diplomierung und Zeugnisübergabe nicht als Ausbildungsstation im Ausbildungsplan enthalten ist, handelt es sich auch nicht um eine sonstige Ausbildungsveranstaltung. Diese Fahrten sind Reisen im Rahmen der Ausbildung gemäß § 15 Absatz 1 LRKG M-V. Hierbei ist das dienstliche Interesse abzuwägen. Bei offiziellen Veranstaltungen (Einladung durch die Behörde), wie zum Beispiel der Übergabe des Zeugnisses oder der Diplomurkunde, liegt das dienstliche Interesse regelmäßig über 50 Prozent.

Beispiel 4:

Reisen zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Lösung:

Reisen, die unternommen werden, um die Prüfungsunterlagen einzusehen, sind ebenfalls Reisen nach § 15 LRKG M-V. Auch hier ist das dienstliche Interesse festzustellen. Da es sich bei der Einsichtnahme um ein Recht und keine Pflicht handelt, ist das dienstliche Interesse unter 50 Prozent. Die Aufwendungen, die mit dieser Reise im Zusammenhang stehen, sind daher nicht erstattungsfähig.

Beispiel 5:

Reisen zur Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Lösung:

Da das Landesreisekostengesetz keine Auslagererstattung bei Einstellungsreisen vorsieht, ist eine Abfindung für diese Fahrten nicht möglich.

Beispiel 6:

Studienfahrt nach Brüssel

Lösung:

Vor Beginn der Studienfahrt ist durch die oberste Dienstbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen das dienstliche Interesse an dieser Fahrt festzustellen.

Dienstliches Interesse \leq 50 %

Gem. § 15 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes besteht kein Anspruch auf Reisekostenerstattung.

Vom Reisekostenrecht unberührt bleibt eine Regelung der obersten Dienstbehörde über die Erstattung der Transportkosten aus dem Haushalt der Fachhochschule.

Dienstliches Interesse = 80 %

Alle Studenten, die an der Fahrt teilgenommen haben, haben einen Anspruch auf Reisekostenerstattung in Höhe von

- a) 80 % der Fahrkosten gem. § 4 und 5 des Landesreisekostengesetzes,

- b) 60 % (80 % von 75 %) des Tagegeldes nach den §§ 7 und 14 LRKG M-V und
- c) 80 % der entstandenen notwendigen Übernachtungskosten nach den §§ 8 Absatz 1 und 14 LRKG M-V.

Dienstliches Interesse = 100 %

Alle Studenten, die an der Fahrt teilgenommen haben, haben einen Anspruch auf Reisekostenerstattung in Höhe der

- a) Fahrkosten gem. § 4 und 5 des Landesreisekostengesetzes,
- b) 75 Prozent des Tagegeldes nach den §§ 7 und 14 LRKG M-V und
- c) der entstandenen notwendigen Übernachtungskosten nach den §§ 8 Absatz 1 und 14 LRKG M-V.